

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Meller, O., et J. Stănescu: Contribution à l'étude pathogénique du crime. (Beiträge zum pathogenen Studium des Verbrechens.) Arch. Neur. (Bucarest) 4, 110 bis 116 (1940).

Die beiden Verff. gehen aus von dem Werke des Forschers Lyvy Bianchi, „Die Mechanik des Gehirns“ und insbesondere von einem in dem genannten Werke enthaltenen Abschnitt „Die Tätigkeit der Stirnhirnlappen“. Unsere Persönlichkeit ist weit davon entfernt, immer dieselbe zu sein; sie ist im Gegenteil einer dauernden Entwicklung unterworfen, so daß man, vom psychischen Gesichtspunkt aus gesehen, sich in jedem Augenblick verändert. Die Gehirnmasse ist von einem grauen Mantel, der Gehirnrinde, umgeben, dem Sitz der seelischen Verrichtungen, der bei den niederen Tieren fehlt. Die Stirnhirnlappen sind bedeutend größer als die anderen Hirnlappen; die Gehirnrinde ist hier dicker, die Gehirnmasse größer und reicher an Zellen. Geschwülste der Stirnhirnlappen erzeugen einen Zustand der Verwirrung, der Betäubung und des Stumpfsinns, der Untätigkeit und der Unfähigkeit, sich richtig auszudrücken. Verletzungen der Stirnhirnlappen verändern die Persönlichkeit von Grund aus und in demselben Verhältnis den Charakter. Fast die ganze wissenschaftliche Welt ist sich darüber einig, daß der linke Stirnhirnlappen einen vorherrschenden Wert in der Verarbeitung der seelischen Vorgänge hat. Die Veränderungen des Sinus frontalis führen Folgezustände herbei, die uns vom Gesichtspunkt der Persönlichkeit und des Charakters, sowie von dem der sittlichen Führung neue Wege zum anthropologischen Studium des Übertreters und Verbrechers weisen können. *Heimr. Többen (Münster i. W.).*

Cardwell, Mary G.: The physical and environmental basis for a-social behaviour. (Psychische und Umweltgrundlage für asoziales Verhalten.) Med.-leg. a. criminol. Rev. 8, 38—48 (1940).

Verf. betont, die wirklich wissenschaftliche Einstellung gegenüber den Kriminellen sei, davon auszugehen, daß Verantwortlichkeit eine praktische Frage ist, auf die die Antwort nicht vom Philosophen, sondern von der Gesellschaft gegeben wird, und zwar auf Grund der Erfahrung und unter Berücksichtigung psychiatrischer und sozialer Faktoren. Daher müsse die Einstellung von Zeit zu Zeit revidiert und den jeweils geltenden Normen angepaßt werden. Als wichtigste Ursachen der Kriminalität werden unzureichende Erbanlage, Milieuschäden, Unterernährung, körperliche Mängel und endokrine Schäden angeführt. Es werden zur Belegung der Bedeutung besonders der beiden letztgenannten Faktoren die meisten Forschungsergebnisse herangezogen, namentlich wird auf die Beobachtungen im Fundby-Hospital in Kopenhagen aufmerksam gemacht. Verf. erhofft von der Endokrinologie eine zahlenmäßige Verminderung gewisser Verbrechertypen, insbesondere der Sexualverbrecher. Den Homosexuellen ist unter diesen Gesichtspunkten eine besonders sorgfältige Untersuchung vor Ausspruch des Urteils angedeihen zu lassen. Überhaupt sieht Verf. die wirkungsvollste Maßnahme zur Verminderung der Kriminalität in einer Zusammenarbeit von ärztlicher, psychiatrischer und Sozialwissenschaft. Es wird angeregt, daß für jeden Kriminellen ein wissenschaftlicher Dienst verfügbar sei zur Erforschung seiner psychiatrischen und biologischen Konstitution, und daß vor Abschluß dieser Erforschung kein Urteil ausgesprochen werden soll. Die Erfahrung habe gelehrt, daß durch die zur Zeit üblichen Strafmaßnahmen weder eine „Heilung“ des Verbrechers im Sinne einer Resozialisierung noch eine Verminderung der Kriminalität überhaupt erfolgt sei. *Dubitscher (Berlin).*

Bouchet, Anne-Marie: L'assistante sociale devant l'enfance malheureuse ou coupable. (Soziale Fürsorge gegenüber unglücklichen oder straffällig gewordenen Kindern.) Hyg. ment. 34, 89—98 (1939).

Verf. verbreitet sich über die Ursachen der Kriminalität oder sonstigen Entgleisungen der Kinder, insbesondere soweit sie in unglücklichen Familienverhältnissen (Ehe-
wistigkeiten, Ehescheidung, Trennung der Eltern, Konkubinat) oder einer Tätigkeit

der Mutter außerhalb des Hauses gelegen sind, unter Hinweis auf die Bedeutung der sozialen Hilfe und vorbeugenden Betreuung dieser gefährdeten Kinder. *H. Pfister.*

Künemund, Armin: Die Kriminalität der Jugendlichen im Jahre 1938. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. (*Seminar für Jugendrecht, Univ. Hamburg.*) *Z. Strafrechtswiss.* **59**, 601—619 (1940).

Es wird an Hand von Tabellen, wie für die Jahre 1936 und 1937, das Ergebnis der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vorgelegt. Danach ist eine Abnahme der Kriminalität von 1938 gegenüber dem Vorjahr um 5,6% festzustellen. Die Übersicht über die Stärke der Geburtenjahrgänge für das Kriminalitätsjahr weist aus, daß die Rechtsbrecher des Jahres 1938 einem um 2,1% geringeren Geburtenkontingent entstammen als diejenigen von 1937. Um so erfreulicher muß die Tatsache anmuten, daß die Kriminalität bei den Jugendlichen im Jahre 1938 endlich wieder günstiger verläuft als in den Vorjahren. Nach den tabellarischen Feststellungen nahmen allerdings Sittlichkeitsverbrechen, Tötungsdelikte und Raub zu. Sowohl für Sittlichkeitsverbrechen als auch für die Tötungsdelikte (Abtreibungen eingerechnet) ist das festgestellte Anwachsen der Verurteilungen nach begründeter Ansicht des Verf. nicht als Häufung verbrecherischer Willensbetätigung auf diesem Gebiete anzusehen, sondern eher als Ausdruck der schärferen Verfolgung (§ 175) und des schärferen Durchgreifens. Warum der Raub nicht unerheblich zugenommen hat, kann nicht erklärt werden. Aus der Gruppe von Rechtsbrüchen, die abgenommen haben, ragen Unterschlagung, Betrug und Körperverletzung erheblich heraus. Zum Teil mag die Abnahme der Verkehrsunfälle einen gewissen Anteil am Rückgang der Körperverletzung tragen, wenn sie ihn allein auch nicht erklärt. Auch die Körperverletzung auf Grund bewußter Gewaltanwendung erreicht den Stand von 1937 wahrscheinlich sogar bei weitem nicht. Verf. ist der Ansicht, daß der beschriebene Sachverhalt geeignet sei, manche Hoffnung auf eine weitere Schrumpfung der Kriminalität zu begründen. An der Verteilung hinsichtlich der Familienverhältnisse und der Berufe hat sich kaum etwas geändert. Zum Schluß wird noch darauf hingewiesen, daß 1938 verhältnismäßig strenger bestraft wurde als in den Vorjahren. *Rodenberg.*

Santanelli, Ernesto: *Eredità, mimetismo e suggestione nella criminalità minorile.* (Erblichkeit, Nachahmung und Suggestion in der Kriminalität Minderjähriger.) (*Istit. di Psicol. Speriment., Univ., Napoli.*) *Fol. med. (Napoli)* **26**, 292—296 (1940).

Die Arbeit bringt einige literarische Zeugnisse, die die Bedeutung der im Titel genannten Momente für die Jugendkriminalität dartun, und verlangt ihre Berücksichtigung bei der Verbrechensvorbeugung. *v. Neureiter* (Hamburg).

Brambilla, S.: *Il fattore intellettuale nella psicogenesi della criminalità e del travimento minorili.* (Der intellektuelle Faktor in der Psychogenese der Kriminalität und der Verwahrlosung von Minderjährigen.) *Arch. di Antrop. crimin.* **59**, 609—62 (1939).

Bei 660 Minderjährigen wurden in einjähriger Beobachtung klinische und experimentelle Intelligenzprüfungen vorgenommen. Es ergab sich, daß ungefähr ein Viertel von ihnen mehr oder wenig deutlich debil war; bei den Kindern mit Eigentumsdelikten war dieser Prozentsatz etwas niedriger, bei den einfach Verwahrlosten etwas höher. Die gefundenen Zahlen entsprechen nach Ansicht des Verf. ungefähr der Schwachsinshäufigkeit in den untersten Bevölkerungsschichten, denen auch die untersuchten Fälle angehören. Der Anteil des Schwachsinns an Kriminalität und Verwahrlosung scheint dadurch einen Teil seiner Bedeutung zu verlieren. *Liquori-Hohenauer* (Illenau).

Vergani, Ottavio: *Ancora in tema di insufficienza mentale e criminalità minorile (etiologia e dinamica del reato).* (Weiterer Beitrag zum Thema der geistigen Insuffizienz und Kriminalität von Jugendlichen. [Ätiologie und Dynamik des Verbrechers.]) (*Serv. di Consulenza Psichiatr., Assoc. Naz. „Cesare Beccaria“, Milano.*) *Arch.-Psicol. ecc.* **1**, 472—489 (1940).

Es wird vor allem in der Arbeit auf die große Bedeutung und Häufigkeit von

Geistesschwäche als Faktor in der jugendlichen Kriminalität und Verirrung hingewiesen und hierbei insbesondere auch auf die Ergebnisse des Kongresses in Rom 1938 Bezug genommen. Hinsichtlich der „Dynamik des Verbrechers“ sei nicht nur der tatsächliche Vorgang zu bewerten, sondern es seien auch die möglichen Motive und Gegenmotive des Individuums zu erfassen.

Langsteiner (Linz a. D.).

Kruse, Hans: Der Fall eines jugendlichen Brandstifters. Mschr. Kriminalbiol. **31**, 143—146 (1940).

Der Verf. bringt einen Fall eines jugendlichen Brandstifters zur Darstellung, bei dem sich das Rachemotiv kriminoplastisch auswirkte.

Heinr. Többen.

Muret, M.: De la répression des délits sexuels. (Über die Verhütung von Sexualdelikten.) (*Soc. d'Obstétr. et de Gynécol. de la Suisse Romande, Lausanne, 4. V. 1939.*) Helvet. med. Acta **7**, 81—85 (1940).

Verf. vertritt die Ansicht, daß Gerichte und Öffentlichkeit zu wenig über die wirklichen Gründe des Zustandekommens von Sittlichkeitsverbrechen unterrichtet sind und fordert auf Grund seiner eigenen Erfahrung, jeden Sittlichkeitsverbrecher einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen zu lassen, da keineswegs nur Schwachsinnige oder Geisteskranke derartige Taten ausführten, sondern auch Menschen, deren Geisteszustand keinerlei krankhafte Abweichungen erkennen lasse. Das neue Strafgesetz trage diesen Anschauungen schon Rechnung, in dem es z. B. die Homosexualität erst straffällig verfolge, wenn es zu einem öffentlichen Skandal komme oder es sich um die Verführung Minderjähriger handle. Ebenso verzichteten die gleichen Bestimmungen darauf, sexuelle Beziehungen zu Tieren als Bestialitätsdelikte zu verfolgen. Bestrafungen von Sittlichkeitsverbrechern führten ebenso wie Strafaussetzung oder Freispruch selten zu Besserung oder zur Verhütung von Rückfällen, wozu allein eine ärztliche Behandlung in entsprechenden Fällen geeignet sei. Sollte man mit diesem Verfahren kein günstiges Resultat erzielen, so bleibe nur übrig, die Täter in besonderen Anstalten unterzubringen, da ihre Opfer oft für ihr ganzes Leben schwere körperliche und seelische Schäden davontrügen. In geeigneten Fällen sei es berechtigt, den Sittlichkeitsverbrechern die Entmannung vorzuschlagen und sie zwischen diesem Eingriff und dauernder Isolierung wählen zu lassen. Um die jungen Mädchen in etwa in der Abwehr solcher Angriffe zu stärken; hält er es für zweckmäßig, sie beim Gymnastikunterricht in der Methodik des Jiu-jitsu zu unterweisen, da Schrecken, Überraschung und Angst bei vielen völlige Unfähigkeit eines Widerstandes bedinge. Es sei jedenfalls falsch, anzunehmen, daß ein Notzuchtsdelikt nur mit Einwilligung der Überfallenen vollendet werden könne. Zum Schluß stellt Muret nachstehende Forderungen und Ansichten auf: Alle Sittlichkeitsverbrecher, die sich im wesentlichen aus Psychopathen zusammensetzen, seien als Abnorme zu betrachten und einer psychiatrischen Untersuchung in jedem Falle zu unterwerfen. Sie sind nicht wie gewöhnliche Verbrecher zu behandeln, sondern als Kranke zu bezeichnen, die in gegebenen Fällen durch psychotherapeutische Behandlung gebessert werden können. Zwangs- und Strafmaßnahmen begünstigen die Rückfälle. Bei erfolgloser Behandlung sollen sie in einer Anstalt für Antisoziale oder in ein Asyl mit strenger Bewachung gebracht werden. In geeigneten Fällen ist Entmannung vorzuschlagen und Freiheitsgewährung danach in der Erwartung einer Besserung möglich.

Spiecker (Trier).

Béraud, Roger: La lutte contre les attentats aux mœurs en Allemagne. (Der Kampf gegen Sittlichkeitsdelikte in Deutschland.) Rev. Droit pénal **19**, 1549—1584 (1939).

Durchaus objektiv gehaltenes und durch gründliches Studium des einschlägigen Schrifttums ausgezeichnetes Referat. Die großen Studien von Lux, Sauer (mit interessanten Statistiken), Kort, Lange u. a. sind ebenso berücksichtigt wie die außerdeutsche Literatur; Ausblicke auf die Geschichte, philosophische und kirchliche Gegenargumente, ausführliche Darlegung der Diskussionen über den § 42k, nicht zuletzt die ausführliche Wiedergabe zweier Fälle (von Rodewald und Donalies) gestalten

die Lektüre des Aufsatzes sowohl für den Juristen, wie für den ärztlichen Sachverständigen höchst ersprießlich.

Alexander Pilez (Wien).

Leonhardt, C.: Die Verwertung der psychologischen Symptome für die forensische Wahrheitserforschung in Fällen existenzstreitiger Erlebnisse. Mschr. Kriminalbiol. **31**, 86—99 (1940).

Schilderung der vom Verf. entwickelten Methode, die die Prüfung der Wahrfähigkeit einer Person bei der gerichtlichen Vernehmung durch genaue Beobachtung ihres Verhaltens während der Aussage zum Gegenstand hat, an Hand eines praktischen Falles, in dem es auf den Nachweis eines Meineides ankam. Wegen der Einzelheiten sei auf das Original verwiesen.

v. Neureiter (Hamburg).

Leonhardt, C.: Die bewußt unwahre Alibi-Behauptung des Beschuldigten: Ihre Bedeutung für den Beweis seiner Täterschaft und ihre methodische Auswertung. Kriminalistik **14**, 61—64 (1940).

Meist wurzelt die unwahre Alibi-Behauptung in dem Schuldbewußtsein, das der Beschuldigte in Ansehung der ihm zur Last gelegten Tat empfindet. Zuweilen ist die bewußt unwahre Alibi-Behauptung überhaupt nicht Ausfluß eines Schuldgefühls. In anderen Fällen ist sie zwar durch Schuldgefühl ausgelöst worden, jedoch durch ein solches, das nicht durch die zur Erörterung stehende, sondern durch eine andere Tat hervorgerufen wurde. — Auf Grund der sehr einfachen methodischen Auswertung der bewußt unwahren Alibi-Behauptung ist im Falle der Schuld unter günstigen Umständen eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des Beschuldigten zu erbringen, ganz abgesehen von den sonst noch gegen ihn vorliegenden Beweisen; wenn der Beschuldigte die Tat nicht begangen hat, besteht die gleiche Wahrscheinlichkeit für seine Unschuld.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Pagano, José León: Die Verbrecher in der Kunst. Rev. Psiquiatr. y Criminol. **4**, 683—692 (1939) [Spanisch].

Die vorliegende Arbeit bringt nichts Eigenes zum Thema, sie beschränkt sich darauf, ein Bild des Werkes gleichen Namens von Enrique Ferri zu geben. In seinen Gedanken wird die Frage erörtert, ob die Gestalten der Novelle oder des Dramas mit den Typen der Kriminalbiologie verglichen werden können und dürfen. Wenn Ferri versucht, seine Verbrechertypen in dichterischen Gestalten wiederzufinden, so werden sich beide niemals vollkommen decken, es kann dem Dichter nicht vorgeschrieben werden, seine Personen den Richtlinien der Kriminalbiologie anzugleichen. Über der Realität der Wissenschaft steht die höhere Wirklichkeit der Kunst, die darum dem Leben nicht fremd zu sein braucht.

Geller (Düren).

Morales Coello, Julio: Die Kriminalität der Frau in Cuba in Beziehung zu verschiedenen physiologischen Stadien des Sexuallebens. Rev. Psiquiatr. y Criminol. **4**, 693—708 (1939) [Spanisch].

Verf. untersuchte eine Reihe von verbrecherischen Frauen und konnte in einer großen Anzahl von Fällen nachweisen, daß eine Veränderung der freien Willensbestimmung unter dem Einfluß der verschiedenen physiologischen Stadien des Sexuallebens vorlag. Sehr häufig wird in den Aufzeichnungen angegeben, daß zur Zeit der Begehung der Tat die Frauen menstruierten, oder schwanger waren usw. Das Cubanische Strafgesetz sieht in seinen Bestimmungen diese Möglichkeiten in einem besonderen Artikel vor. In der vorliegenden Arbeit fehlen allerdings Angaben darüber, inwieweit die angegebenen Störungen in der Sexualsphäre für die Beurteilung der Tat und die Erklärung der Verantwortlichkeit auch herangezogen wurden.

Geller (Düren).

Lange, Richard: Der gemeingefährliche Rausch. Z. Strafrechtswiss. **59**, 574—600 (1940).

Die Frage, ob das Sichberauschen oder nicht vielmehr die Rauschtat den eigentlichen materiellen Grund der Strafbarkeit darstelle, wird eingehend erörtert. — Zusammenfassende Feststellungen sind folgende: die Grundsätze des Strafrechts im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden führen zur Ablehnung der Erfolgshaftung

und der Annahme, das Sichberauschen sei schlechthin verboten. Strafgrund ist die Gemeingefährlichkeit. Der Tatbestand wird daher nicht schon durch die äußere Handlung erfüllt, sondern ergibt sich erst unter Hinzunahme täterschaftlicher Elemente, die der Handlung die entscheidende Tendenz verleihen. Zur Schuld des Täters gehört die Einsichtsmöglichkeit in die eigene Gefährlichkeit im Rausch. Auf die Gemeingefährlichkeit darf nur aus der tatsächlichen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung geschlossen werden. Rauschtat in diesem Sinne ist eine innerlich und äußerlich einem Tatbestande entsprechende oder gleichstehende rechtswidrige Handlung. Die Schuld Voraussetzungen der Rauschtat fehlen. *Jungmichel.*

Elo, Oiva: Kasuistische Beiträge zur Frage der Privilegierungsgründe beim Kindesmord. (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Helsinki.*) Acta Soc. Medic. fenn. Duodecim B 28, H. 2, Nr 3, 1—243 (1940).

Verf. gibt einleitend eine rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kindesmordes. Die Fragestellung lautete u. a., ob es möglich sei, Aufschluß über die realen Faktoren zu gewinnen, die die innersten Gründe zum Kindesmord bildeten und ob man mit ihrer Hilfe irgendwelche kriminalpolitischen Richtlinien ziehen könnte. Er bespricht die Typen der unehelich schwangeren Mädchen und kommt auf die Einteilung Bürgers zu sprechen. Dieser teilte seine Fälle in 8 Typen ein; er meint, wenn eine solche Gruppierung auch relativ lose und willkürlich erscheine, so sei sie doch recht interessant. Es folgt dann eine Literaturübersicht über die Ansichten des psychischen Zustandes der Kindesmutter. Die Autoren sind sich darüber einig, daß die Gebärende sich der Geburt sehr wohl bewußt ist. Sie müsse deshalb strafrechtlich als verantwortlich angesehen werden. In dem Kapitel 4 bringt er das kasuistische Material von 415 Fällen. Er teilt sie in psychisch Normale, Psychopathinnen und Oligophrene, wobei die Schwachsinnigen den ersten Platz unter den Kindesmörderinnen einnahmen. Allerdings ist der Schwachsinn in der Regel leichten oder mittleren Grades. Dann folgen die Psychopathinnen, darunter die Gemütsrohen und -kalten. Die Rückfallverbrecherinnen waren so gut wie ausschließlich psychisch Abnorme. Eigentliche Geistesranke waren unter den Kindesmörderinnen relativ sehr selten. Erhöhter Geschlechtstrieb war bei psychopathischen Kindesmörderinnen sehr häufig. Sie waren zum größten Teil arme Dienstmädchen auf dem Lande, die Erstgebärenden fast ausschließlich unverheiratet. Schlechte Erziehung ist oft die Ursache des Kindesmordes. Die meisten Kindesmörderinnen haben versucht, die Schwangerschaft zu verheimlichen. Sehr selten war ein Abtreibungsversuch gemacht. Furcht vor Schande, materielle Sorgen, Furcht vor den Angehörigen sind subjektive Motive. Hierdurch geraten die Kindesmörderinnen in einen Zustand der Ratlosigkeit, werden nervös und ängstlich. Sie töten das Kind unter Anwendung von überflüssiger Gewalt. Das primitive Gefühlsleben läßt keine Hemmung aufkommen. Sein Material bot keinen Anhaltspunkt für die sehr verbreitete Ansicht, daß die Geburt stets einen mehr oder weniger psycho-pathologischen Zustand hervorriefe. Die Sinnesverwirrung der Gebärenden sei ein Märchen. Seine Fragen beantwortet er am Schluß des Buches dahin, daß die Faktoren des sog. Ehrennotstandes in der subjektiven Motivierung der Kindesmörderinnen eine gewisse Rolle spielen können. Der Geburtsakt könne auf die Psyche der Gebärenden wohl insofern wirken, als er zu einer Ratlosigkeit bei den Oligophrenen, zu einer Reizbarkeit bei den Psychopathinnen und zu einer Stimmungs labilität bei psychisch gesunden Frauen führen könne. Die wahren Faktoren bei Entstehung des Kindesmordes lägen in der Persönlichkeit der Verbrecherinnen, sehr wahrscheinlich in einer psychischen Minderwertigkeit, wobei die Milieufaktoren eine Rolle spielten. Insbesondere seien diese Umweltfaktoren bei psychisch normalen Frauen von großer Bedeutung. Das Verbrechen sollte der gemeinen Tötung zugerechnet werden. Doch sollte in dem allgemeinen Teil des Strafgesetzes der außergewöhnliche Zustand der Gebärenden als allgemein mildernder Umstand bei Begehung von Verbrechen aufgenommen werden.

Die außerehelich Geschwängerten müßten schon während der Schwangerschaft seitens der Gesellschaft unterstützt und beraten werden. *Förster* (Marburg a. d. L.).

Verbrechen eines 63jährigen Mannes aus Gewissensunruhe über Verfehlungen, die er im 17. Lebensjahr begangen hatte. Arch. Kriminol. 106, 136—141 (1940).

Zu einer vorangehenden Arbeit von Bacmeister über den Massenmörder und Brandstifter Wagner bringt die Schriftleitung einen Bericht über einen Fall, der sich vor 150 Jahren ereignete und damals in den „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten“, Bd. 2 (1788) veröffentlicht wurde. Wie das Wagners, war das Gewissen des Michael Fischer bedrückt durch die Erinnerung an mit 17 Jahren begangene sodomitische Handlungen, die nach 9 Jahren sich quälend bemerkbar machten. Wie bei Wagner (dessen Selbstbiographie!) entwickelte sich ein Geständniszwang, der hier im Beichtstuhl befriedigt wurde; später wurde zum Alkohol gegriffen; endlich folgte der Entschluß, entweder Selbstmord zu begehen, oder aber einen anderen zu ermorden, um hingerichtet zu werden; diese Mordpläne wurden dann 8 Jahre lang gehegt. Schließlich bringt F. ein fremdes Kind um und läßt sich verhaften, ist dann auch völlig geständig. Die Gutachter einigten sich auf ein „melancholisches Delir“, stellten aber zugleich fest, daß F. seine Tat mit Überlegung, Vorsicht und Geistesgegenwart verübt habe; er sei — teils zur Strafe, teils zur Sicherung der Allgemeinheit — zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit zu verurteilen. Abgesehen von den — nicht immer einleuchtenden — Parallelen zum Falle Wagner ist der Fall Fischer ein interessanter kasuistischer Beleg für den früher so relativ häufigen „indirekten Selbstmord“, der jetzt kaum noch vorzukommen scheint. *Donalies* (Eberswalde).^{oo}

Seifriz und Wirth: Der Lustmörder Strössenreuther. (*Kriminalpolizeileitstelle, Stuttgart.*) Kriminalistik 14, 73—76 (1940).

Der Fall des vielfachen Lustmörders St. dient dem Verf. zum Nachweis für die unbedingte Notwendigkeit besonderer kriminalistischer Verbrechensaufklärung mit umfangreicher Kleinarbeit, wie sie nur von großstädtischen Kriminalpolizeidienststellen mit erfahrenen Beamten und geeigneten Hilfsmitteln ausreichend geleistet werden kann. Jede örtliche, oft eifersüchtig gehütete Zuständigkeit untergeordneter Dienststellen, muß in derartig liegenden Fällen sofort zurücktreten. Eine weitere Ermittlungstätigkeit darf nur unter Leitung der höheren Kriminaldienststelle erfolgen. Auch die strafprozeßrechtliche formal notwendige Aufhebung eines Haftbefehls bei mißlungener Überführung muß bei verdächtigen Volksgenossen mit einer so undurchsichtigen, vagabundierenden Lebensweise, wie sie bei St. vorlag, durch polizeiliche Maßnahmen ersetzt werden können. Jedes Kapitalverbrechen muß nach Meldung an die zuständige Zentralstelle nicht nur als Einzelverbrechen behandelt werden, sondern im Zusammenhang mit ähnlichen, wenn auch zeitlich und örtlich zurückliegenden Fällen. *Schackwitz* (Berlin).

Steinwallner, Br.: Zur Unfruchtbarmachung von Verbrechern. Ein Streifzug durch Gesetzgebung und Schrifttum des Auslandes. Psychiatr.-neur. Wschr. 1939, 420—421.

Veracruz besitzt eine Verordnung über Unfruchtbarmachung von rückfälligen oder unverbesserlichen Verbrechern, Island sieht die Unfruchtbarmachung von Personen vor, die so schwer belastet sind, daß sie sehr wahrscheinlich auf ihre Nachkommen Anlagen zur Verbrechensbegehung übertragen werden. Ähnliche gesetzliche Regelungen haben einige nordamerikanische Staaten. Von auswärtigen Wissenschaftlern haben der Brasilianer R. Kehl, ferner Vesela, Drapkin, Staehelin und Zoltowski zu dieser Frage Stellung genommen und treten für eine Unfruchtbarmachung ein. Auch in Deutschland erscheint eine Ergänzung der erbpflegerischen Gesetzgebung in der gekennzeichneten Richtung erforderlich. Im Vordergrund zu stehen hat aber der erbpflegerische Gedanke und nicht der einer Unfruchtbarmachung als Strafe oder Drohmittel. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist grundsätzlich Zwang zu fordern *Dubitscher* (Berlin).^o

Makowski, Käthe: Erfahrungen über die gemäß § 42b untergebrachten Rechtsbrecher in der Heil- und Pflegeanstalt Werneck (Bayern). (*Inst. f. gerichtl. Med., Univ. Würzburg.*) Psychiatr.-neur. Wschr. 1940, 253—259 u. 268—272.

Nach dem Hinweis, daß eine 4jährige Praxis die Berechtigung der Anwendung des § 42b ergeben habe, wird die Frage aufgeworfen, ob nicht durch geeignetere Maßnahmen auf billigere Weise derselbe Zweck erreicht werden könnte, da eine weitere Zunahme der nach § 42b in Heil- und Pflegeanstalten Untergebrachten für einen Anstaltsbetrieb nicht gleichgültig sei. Von 25 in Werneck aus § 42b Untergebrachten waren allein 16 schwachsinnig; der Grund der Unterbringung war in 17 Fällen Sittlichkeitsverbrechen. — Verf. bemüht sich, in kurzen Schilderungen das Sippenbild und das derzeitige Zustandsbild jedes Untergebrachten darzustellen, und sie schließt aus ihren Erhebungen, daß allen gemeinsam eine Persönlichkeitsentartung zugrunde liege, die in Veranlagung begründet unter Berücksichtigung der gesamten Umweltslage sich antisozial auswirke. Weder bestimmte Charaktertypen noch bestimmte Geisteskrankheiten könnten für das asoziale Verhalten verantwortlich gemacht werden, wenn andererseits zugegeben sei, daß das manisch-depressive Irresein selten in den Reihen der nach § 42b untergebrachten Rechtsbrecher zu finden sei. — Wenn auch zwischen Geisteskrankheit und Kriminalität keine direkten Beziehungen bestünden, so doch zwischen der Form des Deliktes und der psychiatrischen Diagnose (Kurzschlußhandlungen der Schizophrenen, differenzierte Kriminalität der Psychopathen, plumpe Sittlichkeitsverbrechen der Schwachsinnigen). — Für die Gruppe der leichteren Schwachsinnsformen und Psychopathen, die sich körperlich kräftig und arbeitsfähig fühlen und keiner direkten Betreuung bedürfen ($\frac{2}{3}$ aller in Werneck Untergebrachten) sei die Heil- und Pflegeanstalt nicht der geeignete Ort. Sie bildeten das Gefahrenmoment der Anstalt und drückten das Anstaltsniveau in ethischer Beziehung erheblich. — Es wird vorgeschlagen, für diese Gruppe größere Anstalten bereitzustellen, die sich aus der körperlichen Arbeit der Untergebrachten selbst erhielten. Die rücksichtslose Einreihung dieser asozialen Elemente in die geordnete Gemeinschaft (straffe Führung, körperliche Arbeitsbelastung) sei die Form, sie nutzbar anzusetzen. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).

Thomas, Werner: Auswirkung der gerichtlichen Unterbringung von Betäubungsmittelsüchtigen in Heil- oder Pflege- und Entziehungsanstalten. Kriminalistik 14, 39—41 (1940).

Ein sehr aufschlußreicher Bericht über die Tätigkeit der Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen beim Reichskriminalpolizeiamt in Berlin! Seit dem 1. I. 1934 wurden auf Grund der §§ 42b oder c RStFB. oder 126a RStPO. untergebracht im Altreich 420 Suchtkranke, davon 305 Männer und 115 Frauen, unter ihnen 141 Ärzte, Apotheker und Krankenpfleger. Von diesen 420 Untergebrachten entfallen allein 250 auf Berlin, also 59,5%, ein Zeichen dafür, daß die für die Suchtkranken und die Allgemeinheit so segensreiche Maßregel der Unterbringung außerhalb der Reichshauptstadt immer noch nicht genug angewandt wird. So glaubt man z. B. in Hamburg und anderen Orten meistens mit Fürsorgemaßnahmen der Gesundheitsverwaltung, in München mit der polizeilichen Unterbringung nach Artikel 80 des Bayerischen Polizeistrafgesetzes auszukommen. Wie sehr jedoch der Erfolg der Maßnahme von der Dauer und unerbittlichen Folgerichtigkeit, mit der sie durchgeführt wird, abhängt, beweisen die Rückfallziffern: Von den 248 seit 1934 bedingt entlassenen Personen wurden rückfällig 94,7% der nur bis 3 Monate Untergebrachten, während die länger als 6 Monate Untergebrachten zu 87,8% geheilt blieben. Die Einzelergebnisse müssen im Original nachgelesen werden. Daß die Kostenfrage der Zwangsentziehung nur eine untergeordnete Rolle spielt, wird dargetan. Schließlich teilt der Verf. eine neue Reichsgerichtsentscheidung mit, die geeignet ist, die letzte Lücke im Kampf gegen die Rauschgiftsuchten zu schließen. Nach dieser verstößt auch der Süchtige gegen das Opiumgesetz, der ein Betäubungsmittel zwar ärztlich verschrieben erhalten hat, sich jedoch bewußt ist, daß dessen Anwendung bei ihm ärztlich unbegründet ist. Darunter

fallen also jene Suchtkranken, die bislang die Gutgläubigkeit weniger erfahrener Ärzte durch geschickte Täuschungen ausnutzten und sich durch Abschieben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Arzt der Bestrafung bzw. Unterbringung zu entziehen wußten.

Wiethold (Kiel).

Dallinger, Wilhelm: Die landwirtschaftliche Besserungsanstalt Nisida bei Neapel. (*Reichsjustizministerium, Berlin.*) Kriminalistik 13, 229—232 (1939).

Es wird zunächst darauf hingewiesen, daß auch Italien der Jugend als Zukunft der Nation seine ganz besondere Sorgfalt angedeihen lasse und Organisationen geschaffen habe, die die jungen Italiener zu wertvollen Gliedern des italienischen Volkes heranbilden sollen. In der gleichen Richtung lägen die Bestrebungen, Jugendliche, die in moralische Gefahr oder in die Gefahr der Verwahrlosung geraten seien, vor dem endgültigen Abgleiten zu bewahren bzw. gestrauchelte Jugendliche wieder der Gemeinschaft zurückzugewinnen. Diesem Ziel der „rieducazione“ dienten in Italien u. a. 52 Anstalten mit etwa 10000 Plätzen. — Die gesetzliche Grundlage gäbe hierzu vor allen Dingen ein königl. Gesetzesdekret ab, durch das der Jugend- und Erziehungsrichter geschaffen sei, zu dessen Zuständigkeit strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und verwaltungsmäßige Aufgaben gehörten. — Für die Durchführung stünden 3 Arten von Jugendanstalten zur Verfügung: Jugenderziehungsanstalten, in die grundsätzlich noch nicht straffällig gewordene Jugendliche verbracht werden, Besserungsanstalten (als eine sichernde Maßregel des StGB. gegen Jugendliche,) die für sozialgefährliche Jugendliche, die also bereits eine strafbare Handlung begangen haben, gedacht sind, und Jugendgefängnisse, die in erster Linie der Untersuchungshaft dienen, während für den eigentlichen Strafvollzug noch besondere Strafanstalten zur Verfügung stehen. — Außerdem besteht noch eine Spezialisierung der Anstalten nach der Art der Arbeit oder des Unterrichtes. — Nisida sei eine landwirtschaftliche Besserungsanstalt, die dem Vollzug der sichernden Maßregel diene, die vom Richter gegen Jugendliche verhängt werde, die in noch nicht strafmündigem Alter eine im Gesetz als Verbrechen vorgesehene Tat begangen haben. Der Anstaltsarzt führe dort in einem von ihm geschaffenen Institut kriminalbiologische Untersuchungen durch, um die Wesensart der Jugendlichen genau zu erforschen und die Erziehungsmaßnahmen danach einzurichten (Arbeit, Unterricht, körperliche Ertüchtigung, Freizeitgestaltung usw.). — Der Erfolg der dort unter dem Eindruck einer bezaubernden landschaftlichen Schönheit (Insel im Golf von Neapel) geleisteten Erziehungsarbeit sei bedeutend, wie überhaupt die Jugendkriminalität in Italien in einem vorher kaum für möglich gehaltenem Ausmaße zurückgegangen sei.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Münsterer, H. O.: Untersuchungen zur syphilitischen Durchseuchung von Strafgefangenen. (*Bezirksgruppe Bayern d. Dtsch. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., Univ. München.*) Arch. f. Dermat. 179, 393—409 (1939).

Nach in- und ausländischen Berechnungen ist die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter den Untersuchungs- und Strafgefangenen ganz außerordentlich hoch. Sätze von 20—27% werden auf Grund der serologischen Prüfungen angegeben. Seit 1935 durchgeführte Untersuchungen an fast allen bayrischen Gefangenenanstalten geben guten Überblick über die Verteilung der Luiker auf Geschlecht und Altersklasse sowie über die jährliche Zu- und Abnahme der Lueshäufigkeit. Unter über 29000 ausgeführten Untersuchungen ergaben sich 8% positive Ergebnisse. Von den Seropositiven waren immerhin 78% und von den überhaupt als luisch infiziert zu Betrachtenden 51% klinisch anamnestisch nicht erfaßt worden. Der Hundertsatz der Infizierten nahm während der Beobachtung in 4 Jahren ziemlich kontinuierlich ab. Die Altersaufteilung zeigte in allen Jahren und in allen Gruppen einen starken Anstieg der prozentualen Lueshäufigkeit bis zum 50. Lebensjahr und dann wieder einen geringen Abfall. Starker Rückgang der Lueshäufigkeit beim Strafgefangenen seit 1922, besonders deutlich seit der Einführung des G. B. G.

Spiecker (Trier).